



Sprachförderangebote für Geflüchtete

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sprache ist die entscheidende Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe. Die vielen Menschen, die aus unterschiedlichen Motiven und verschiedenen Regionen der Welt in unser Land kommen, brauchen Sprachförderung, damit sie sich verständigen, orientieren und schnell integrieren können.

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter erhalten die notwendige Sprachförderung in den Schulen. Für erwachsene Migrantinnen und Migranten gibt es zahlreiche zielgruppenbezogene Programme der Sprachförderung, die u. a. vom Bund und vom Land Nordrhein-Westfalen finanziert werden. Sie werden von verschiedenen Einrichtungen angeboten, z. B. von Volkshochschulen, Einrichtungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden, und von anerkannten Integrationskursträgern. Bei vielen Maßnahmen geht es über den Spracherwerb hinaus auch um berufliche Aspekte, was wesentlich dazu beiträgt, dass Integration gelingt.

Die folgende Übersicht soll Ihnen dabei helfen, sich schnell einen Überblick über Sprachförderangebote zu verschaffen, um geeignete Maßnahmen identifizieren und adäquat beraten zu können.



Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und
Weiterbildung des Landes
Nordrhein-Westfalen



Rainer Schmeltzer
Minister für Arbeit, Integration
und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen



Svenja Schulze
Ministerin für Innovation, Wissenschaft
und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Zusätzliche Sprachkurse für Flüchtlinge ab 16 Jahren

Erläuterung zum Programm

Aufgrund des hohen Bedarfs und der großen Nachfrage hat die Landesregierung für 2016 zwei Millionen Euro für zusätzliche Kurse zur Sprachförderung für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren bereitgestellt. Die Kurse umfassen 70 bis 100 Unterrichtseinheiten.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, die seit 2015 neu zugewandert sind bzw. dieses Jahr zuwandern. Voraussetzung für die Teilnahme ist auch, dass sie über nur geringe Deutschkenntnisse verfügen und – sofern nachweisbar – von der Teilnahme an den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen sind.

Welche Angebote gibt es?

Angebote zur Sprachförderung bis zur Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (elementare Sprachanwendung). Ziel ist es, ein lebensnahes und alltagsorientiertes erstes Sprechen zu ermöglichen. Diese Angebote sollen dazu beitragen, die Teilnehmenden bei ihrer sozialen Eingliederung zu unterstützen und helfen, alltägliches Handeln (Einkauf, Arztbesuche, Behördengänge, Kita, Schule etc.) zu bewältigen. Das Angebot soll vor allem helfen, die mündliche Ausdrucksfähigkeit und insbesondere das Leseverstehen anhand authentischer Materialien für den alltäglichen Gebrauch zu verbessern.

Wer bietet die Maßnahmen an?

Volkshochschulen und andere nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannte Einrichtungen.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen inklusiv einer Übersicht der aktuell bewilligten Kurse, gibt es im Internet unter: www.schulministerium.nrw.de/docs/Weiterbildung/Sprachfoerderung/index.html.



Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen

Erläuterung zum Programm

Ziel ist es, die Potenziale der Flüchtlinge zu nutzen und einen möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktzugang zu gewährleisten. Die Kurse umfassen 300 Unterrichtseinheiten und werden durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.

Wer kann teilnehmen?

Zur Teilnahme sind Personen aus dem Projekt Early Intervention NRW+ berechtigt, die zu Beginn des Basissprachkurses keinen Zugang zu den Sprachkursangeboten des Bundes haben. Early Intervention NRW+ wird durch die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit in allen Arbeitsagenturbezirken gewährleistet.

Welche Angebote gibt es?

Angebote zur Sprachförderung bis zur Niveaustufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Ziel ist es, den Anschluss an weiterführende berufsbezogene Sprach- und Schulungsangebote (z. B. ESF-BAMF-Kurse, Förderinstrumente des SGB II und des SGB III) zu erreichen.

Wer bietet die Maßnahmen an?

Volkshochschulen und anerkannte Weiterbildungseinrichtungen sowie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannte Integrationskursträger konnten ihr Interesse bekunden. Insgesamt 49 Sprachkursträger haben landesweit einen Antrag gestellt.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen gibt es bei den Integration Points in den örtlichen Arbeitsagenturen. Sie finden diese im Internet unter: www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/Regionaldirektionen/index.html.



Perspektiven für Flüchtlinge – Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen (PerF) - Maßnahme nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) III

Erläuterung zum Programm

Ziel der Maßnahme ist es, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den deutschen Arbeitsmarkt heranzuführen. Die individuelle Zuweisungsdauer der Teilnehmenden beträgt 12 Wochen – mit 120 Unterrichtsstunden berufsbezogenem Deutschunterricht.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Arbeitsmarktzugang sowie Geduldete mit Arbeitsmarktzugang (SGB III) bzw. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge (SGB II).

Welche Angebote gibt es?

Das Angebot wird den regionalen Bedarfen entsprechend durch die Integration Points zur Verfügung gestellt.

Wer bietet die Maßnahmen an?

Die Kurse werden von den von der Agentur für Arbeit beauftragten Maßnahmeträgern angeboten.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen gibt es bei den Integration Points in den örtlichen Arbeitsagenturen. Sie finden diese im Internet unter: www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/Regionaldirektionen/index.html.



Integrationskurse des Bundes

Erläuterung zum Programm

Mit den Integrationskursen stellt die Bundesregierung gemäß § 43 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz ein Grundangebot zur Integration zur Verfügung. Der Allgemeine Integrationskurs umfasst 660 Unterrichtsstunden. Spezielle Integrationskurse, wie der Integrationskurs mit Alphabetisierung, dauern 960 Unterrichtsstunden.

Wer kann teilnehmen?

Einen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs haben

- Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 1, 2, 4a Satz 3 oder § 25b Aufenthaltsgesetz haben. Hierzu zählen u. a. Personen, die als Asylberechtigte anerkannt sind.
- Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 oder Abs. 4 Aufenthaltsgesetz besitzen.

Seit dem 24. Oktober 2015 sind die Kurse teilweise geöffnet für

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung und einer guten Bleibeperspektive (dies gilt derzeit für Personen aus dem Iran, dem Irak, aus Syrien und aus Eritrea).
- Geduldete (§ 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz) und
- Personen mit Aufenthaltsgenehmigung nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (Aufenthalt aus humanitären Gründen).

Welche Angebote gibt es?

Angebote zur Sprachförderung bis zur Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Integrationskurse bestehen aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs, der zum Beispiel über die Geschichte, Kultur und Rechtsordnung Deutschlands informiert.

Wer bietet die Maßnahmen an?

Die Maßnahmen werden von den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Sprachkursträgern angeboten.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen gibt es im Internet unter: www.bamf.de oder beim zuständigen Regionalkoordinator (<http://webgis.bamf.de>).



Deutsch für den Beruf: ESF-BAMF-Programm

Erläuterung zum Programm

Das Programm ist ein gemeinsames Angebot des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Maßnahme bietet berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund an.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können, bei Erfüllung der Voraussetzungen, Menschen mit Migrationshintergrund mit einem bereits vorhandenen Sprachniveau von A1 - zuvorderst Leistungsbeziehende nach SGB II und SGB III mit Deutsch als Zweitsprache, die einer sprachlichen und fachlichen Förderung für den Arbeitsmarkt bedürfen. Berechtigt sind auch Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Flüchtlinge mit zumindest nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt, die im Rahmen der Bundesprogramme „ESF Integrationsrichtlinie Bund“ oder „ESF-Bundesprogramm für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge II“ in einen ESF-BAMF-Kurs vermittelt werden. Voraussetzung für eine Teilnahme an einem ESF-BAMF-Kurs ist der sprachliche und/oder fachliche Qualifizierungsbedarf, den die zuständigen Arbeitsagenturen, die Job-Center bzw. die Optionskommunen oder die Kursträger feststellen.

Welche Angebote gibt es?

Berufsbezogene Förderung Deutsch als Zweitsprache im Rahmen des ESF-BAMF-Programms. Der Deutschunterricht besteht aus der Vermittlung von berufsbezogenen Deutschkenntnissen. Im Qualifizierungsmodul gibt es Fachunterricht, Betriebsbesichtigungen und ein Praktikum. Maximaler Gesamtumfang: 730 Unterrichtseinheiten, inklusive Abschlusstest. Es gibt eine begleitende sozialpädagogische Betreuung sowie Jobcoaching.

Wer bietet die Maßnahmen an?

Die Maßnahme wird von den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ausgewählten Sprachschulen – auch Volkshochschulen – angeboten.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen gibt es bei den Integration Points in den örtlichen Arbeitsagenturen. Sie finden diese im Internet unter: www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/Regionaldirektionen/index.html.



Perspektiven für junge Flüchtlinge – Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen (PerjuF) - Maßnahme nach § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) III

Erläuterung zum Programm

Im Rahmen der Maßnahme wird berufsbezogener Deutschunterricht vermittelt. Die individuelle Zuweisungsdauer der Teilnehmenden beträgt 12 Wochen – mit 120 Unterrichtsstunden.

Wer kann teilnehmen?

Junge Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete bzw. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge unter 25 Jahren, die perspektivisch eine berufliche Ausbildung anstreben und

- die aufgrund ihrer persönlichen Situation (z. B. Fluchthintergrund, fehlende Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, fehlende Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung in einem unbekanntem Ausbildungssystem) Hemmnisse aufweisen bzw. aufgrund sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen, um sie für eine Ausbildung und/oder für berufliche Qualifizierung zu motivieren und schrittweise an den Ausbildungsmarkt heranzuführen
- die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben
- über keine berufliche – in Deutschland anerkannte – Erstausbildung verfügen
- über keine bzw. geringe berufliche Erfahrung verfügen
- über Sprachkenntnisse verfügen, die es zulassen, den Inhalten der Maßnahme zu folgen und
- wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können.

Welche Angebote gibt es?

Das Angebot wird den regionalen Bedarfen entsprechend durch die Integration Points der Arbeitsagenturen zur Verfügung gestellt.

Wer bietet die Maßnahmen an?

Die Kurse werden von den von der Agentur für Arbeit beauftragten Maßnahmeträgern angeboten.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen gibt es bei den Integration Points in den örtlichen Arbeitsagenturen. Sie finden diese im Internet unter: www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/Regionaldirektionen/index.html.



Förderzentrum für Flüchtlinge

Erläuterung zum Programm

Das Förderzentrum für Flüchtlinge kann alle Aktivitäten umfassen, mit denen ein Integrationsfortschritt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht werden kann bzw. die eine berufliche Eingliederung herbeiführen. Des Weiteren sollen den Teilnehmenden berufsbezogene deutsche Sprachkenntnisse (max. 320 Stunden) vermittelt bzw. diese erweitert werden. Dabei sollen auch sozialintegrative Ansätze zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz kommen.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können

- arbeitslose Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Geduldete mit Arbeitsmarktzugang (SGB III)
- bis zum 31.12.2018: Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz bzw. eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) besitzen und aufgrund des § 61 Asylgesetz keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen (Stand 11/2015: nur Menschen aus Eritrea, Irak, Iran und Syrien)
- asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, bei denen die Voraussetzungen des § 7 SGB II erfüllt sind
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund.

Welche Angebote gibt es?

Das Angebot wird den regionalen Bedarfen entsprechend durch die Integration Points zur Verfügung gestellt.

Wer bietet die Maßnahmen an?

Die Kurse werden von den von der Agentur für Arbeit beauftragten Maßnahmeträgern angeboten. Die Berufskollegs begleiten die Maßnahme im Rahmen der Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) mit 480 Unterrichtsstunden pro Jahr.

Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen gibt es bei den Integration Points in den örtlichen Arbeitsagenturen. Sie finden diese im Internet unter: www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/Regionaldirektionen/index.html.



Sprachkurse für studierfähige Flüchtlinge

Erläuterung zum Programm

Die Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bieten ein breites Angebot an Maßnahmen zum Spracherwerb an, bis hin zur sprachlichen Studierfähigkeit.

Wer kann teilnehmen?

Flüchtlinge, die studieren möchten und die notwendigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Die Zugangsvoraussetzungen für Sprachkurse an den Hochschulen sind sehr unterschiedlich. Es wird daher empfohlen, Kontakt zu der zuständigen Ansprechperson in der jeweiligen Hochschule aufzunehmen.

Welche Angebote gibt es?

Die Kursangebote sind auf unterschiedliche Zielniveaus hin ausgerichtet, wobei die Bandbreite von der Stufe A1 bis zur Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen reicht.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zu den Sprachangeboten, inklusive der Zulassungsvoraussetzungen, erhält man an den Hochschulen. Eine Übersicht der Ansprechpersonen der Hochschulen gibt es im Internet unter: www.refugee-students-service.nrw.de.



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Dieser Flyer ist auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf,
Telefon: 0211 5867-40
Telefax: 0211 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 855-5
Telefax: 0211 855-3211
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwf.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de

© MSW 2/2016

Gestaltung:

Elke Steinrötter,
Visuelle Kommunikation, Düsseldorf

Druck:

Tannhäuser Media GmbH, Düsseldorf

Titelbild:

Christof Wolff



Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefon: 0211 855-5
Telefax: 0211 855-3211
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de



Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-04
Telefax 0211 896-4555
poststelle@miwf.nrw.de
www.wissenschaft.nrw.de